

1 Geltungsbereich, deutsches Recht

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die weitere Zukunft.
- 1.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2 Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ nebst sachgemäßer Verpackung mit ein.
- 2.2 Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Abzug von 3 % Skonto oder in 30 Tagen netto.
- 2.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen unsere Bestell- und Auftragsnummer anzugeben. Gelieferte Verpackungseinheiten sind deutlich lesbar mit der Artikelbezeichnung, Artikelnummer laut Bestellung, Inhaltsmenge und Lieferwoche/-jahr zu versehen.
- 2.5 Jede Warenlieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzuzeigen.
- 2.6 Bei von uns genehmigten Teillieferungen ist anzugeben, welche Lieferungen noch ausstehen.

3 Bestellungen

- 3.1 Unsere Bestellungen sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Erteilung schriftlich von uns bestätigt wurden.
- 3.2 Soweit dem Lieferanten von uns Zeichnungen, Entwürfe oder sonstige Unterlagen überlassen werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt werden. Nach Abwicklung der Bestellungen sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

4 Lieferzeit

- 4.1 Die vereinbarten Lieferzeiten bzw. Liefertermine sind bindend. Der Liefertermin ist der Tag des Eintreffens der Lieferung an der von uns vorgegebenen Lieferanschrift.
- 4.2 Ist für den Lieferanten erkennbar, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat er sich unverzüglich mit uns in Verbindung zu setzen und uns unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer die vermutliche Verzögerung zu erläutern.
- 4.3 Bei verspäteter Lieferung, die der Lieferant zu vertreten hat, sind uns nach Mahnung alle aus der Verspätung entstehenden Schäden zu ersetzen. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Schadensersatz statt der Leistung können wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist verlangen.

- 4.4 Bei verspäteter Lieferung sind wir ferner – unabhängig davon, ob der Lieferant diese zu vertreten hat – berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist, vom Vertrag zurückzutreten.

5 Gefahrübergang

- 5.1 Mit Abladen der Lieferung bei der von uns genannten Empfangsstelle geht die Gefahr auf uns über. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“.
- 5.2 Sofern eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf uns über.

6 Qualität

- 6.1 Die Lieferungen haben den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen sowie die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten.
- 6.2 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen (auch Produktqualität/Zeugnisse), zu erstellen und uns diese ohne Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Für das bestellte Material benötigen wir Werkzeugezeugnisse. Diese sollten uns bereits vor der Warenanlieferung vorliegen, spätestens aber bei Anlieferung! Sollte dies nicht der Fall sein, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eingehende Rechnungen nicht bezahlt werden bis uns die entsprechenden Werkzeugezeugnisse vorliegen! Die Zahlungsfrist der Rechnungen beginnt dann erst mit dem Tag des Eingangs der Werkzeugezeugnisse!

7 Mängelanzeige - Mängelhaftung

- 7.1 Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sechs Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Die Mängelrüge ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.
- 7.2 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen:
 - a.) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht. In den Fällen, in denen gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
 - b.) Bei Mangelhaftigkeit der Lieferungen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Bei Gefahr im Verzug oder falls der Lieferant mit der von uns verlangten Nacherfüllung in Verzug ist oder diese verweigert oder die von uns verlangte Nacherfüllung fehlschlägt, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 11.06.2015

Wann „Gefahr im Verzug“ vorliegt, entscheiden wir nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 7.3 Im Falle der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für das entsprechende Teil vom Zeitpunkt der Nacherfüllung neu zu laufen.

8 Produkthaftung

- 8.1 Werden wir im Wege der Produkthaftung wegen der Fehlerhaftigkeit unseres Produktes von Dritten in Anspruch genommen und ist diese Fehlerhaftigkeit auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen, hat uns der Lieferant – sofern er selbst im Außenverhältnis haftet – auf erstes Anfordern von diesen Schadensersatzansprüchen freizustellen.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen alle Risiken aus der Produkthaftung zu versichern und uns diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

9 Beschaffungsrisiko

- 9.1 Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden uneingeschränkt ein. Er übernimmt insoweit das volle Beschaffungsrisiko.

10 Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant stellt sicher, dass das von ihm gelieferte Produkt frei von Schutzrechten Dritter ist.
- 10.2 Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen uns geltend machen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern hiervon freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Lieferant die Liefergegenstände entsprechend unseren Zeichnungen, Modellen oder dem gleichkommenden Beschreibungen hergestellt hat. Sofern der Lieferant in einem solchen Falle eine Schutzrechtsverletzung befürchtet, wird er uns umgehend hiervon informieren.
- 10.3 Der Lieferant überträgt Seitz Industriebau GmbH & Co. KG an den von ihr selbst oder durch Dritte im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbrachten Leistungen und deren Ergebnisse alle ihr zustehenden, übertragbaren Copyrights, Urheber-, Nutzungs- und sonstige Schutzrechte, sowie sonstige Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung an Werken und Leistungen einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen. Diese Übertragung ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Die Übertragung schließt das Recht von Seitz Industriebau GmbH & Co. KG zur Änderung und zur Weiterübertragung auf Dritte ein. Soweit eine Übertragung nicht zulässig ist, räumt der Lieferant Seitz Industriebau GmbH & Co. KG das kostenlose, alleinige und weltweite, in jeder Hinsicht unbeschränkte Nutzungsrecht an den in Zusammenhang mit diesem Vertrag erbrachten Leistungen und den in Zusammenhang damit zustehenden Rechten ein.

Der Lieferant darf die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen insbesondere sämtliche verwerteten Ideen, Entwürfe und Gestaltungen in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber nur nach vorherigem schriftlichen Einverständnis von Seitz Industriebau GmbH & Co. KG verwenden.

Die in dem ersten Absatz enthaltenen Rechtsübertragenen und Nutzungsrechte sind mit den nach diesem Vertrag geleisteten Vergütungen an den Lieferanten in vollem Umfang abgegolten. Soweit die Vergütung für eine bestimmte Leistung entrichtet ist, gehen die damit zusammenhängenden Rechte mit sofortiger Wirkung uneingeschränkt auf Seitz Industriebau GmbH & Co. KG über.

Soweit der Lieferant Leistungen Dritter (z. B. Subunternehmer, mit Lieferant verbundene Unternehmer, freie Mitarbeiter etc.) in Anspruch nimmt, wird der Lieferant durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen gewährleisten, dass der volle Rechtserwerb bei Seitz Industriebau GmbH & Co. KG sichergestellt ist. Über die Inanspruchnahme solcher Dritter ist Seitz Industriebau GmbH & Co. KG, durch Vorlage einer Kopie der Vereinbarung, zu informieren. Seitz Industriebau GmbH & Co. KG kann diese Dienstleister ablehnen.

Der Lieferant verzichtet vollumfänglich auf das Recht der Urhebernennung.

11 Eigentumsvorbehalt, Abtretbarkeit

- 11.1 Wir akzeptieren keinen – wie immer gearteten – Eigentumsvorbehalt.
- 11.2 Die Forderung des Lieferanten aus diesem Vertrag darf ohne unsere schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden, nicht an Dritte abgetreten werden.

12 Gerichtsstand/Schlussbestimmungen

- 12.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und uns ist Wittlich. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 12.2 Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages und erlischt erst, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- 12.4 Der Lieferant ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, mit der Vertragsbeziehung zu uns zu werben.